

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Umsetzung der Ergebnisse der Sitzungen  
des Runden Tisches "Pro Altstadt"**

# Informationsvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium:                      | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen:  | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Bezirksbeirat Altstadt        | 14.10.2010      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
| Jugendgemeinderat             | 23.11.2010      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
| Haupt- und<br>Finanzausschuss | 08.12.2010      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |
| Gemeinderat                   | 21.12.2010      | Ö           | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |              |

**Inhalt der Information:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen nachstehende Informationen zur Kenntnis.*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n:<br>(Codierung) | + / -<br>berührt: | Ziel/e:   |
|--------------------------|-------------------|---|
| WO 4                     | +                 | Verdrängungsprozesse verhindern<br><b>Begründung:</b><br>Es soll verhindert werden, dass Altstadtbewohner aufgrund der Lärmproblematik aus der Altstadt wegziehen.                                  |
| WO 6                     | +                 | Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten<br><b>Begründung:</b><br>Interessenausgleich zwischen Bewohnern der Altstadt und Gaststättenbetreibern                                  |
| UM 1                     | +                 | Umweltsituation verbessern<br><b>Begründung:</b><br>Vereinbarung zur Verminderung von Gaststättenlärm in der Altstadt trägt zur Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation der Altstadtbewohner bei |

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Einerseits müssen die Interessen der Bewohner in der Altstadt an vernünftiger Wohnqualität, Verwirklichung des Ruhe- und Schlafbedürfnisses, insbesondere für Familien mit Kindern, sehr ernst genommen werden. Andererseits sind auch die Interessen der Gaststättenbetreiber nach wirtschaftlichem Handeln und der Altstadtbesucher an einer kommunikativen Freizeitkultur zu berücksichtigen.

## B. Begründung:

### 1. Ausgangssituation

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.06.2010 wurde zum Tagesordnungspunkt 3 - Ergebnisse der Sitzungen des Runden Tisches "Pro Altstadt" - ein gemeinsamer Sachantrag von der Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/generation.hd, CDU, FDP, FWV gestellt.

Dieser lautet wie folgt:

Die Verwaltung wird aufgefordert spätestens bis zum nächsten Runden Tisch Altstadt im September, ein differenziertes Gesamtkonzept vorzulegen, welches die nachfolgenden Punkte beinhalten soll.

1. Anpassung der Sperrzeit auf die Landesregelung, als Beitrag zur Entzerrung der Besucherströme plus ÖPNV Lösung (schnellerer Abtransport aus der Altstadt). Die Verwaltung möge dazu auch Erfahrungen mit Sperrzeitverkürzungen aus anderen Städten berichten.
2. Toilettenkonzept (Bsp. Köln; Urilift) Prüfung möglicher Standorte für das Installieren versenkbarer Toilettenanlagen.

3. Gesamtveranstaltungskonzept Heidelberg. Die Verwaltung möge eine Liste aller regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum in der Altstadt und der Gesamtstadt stattfinden, vorlegen.
4. Erarbeitung eines Kulturkonzepts Altstadt (Modell Augsburg) im Sinne eines „Altstadtkodex“, um mit differenzierten Maßnahmen (Kultur im öffentlichen Raum, Streetworker) die Situation zu entspannen.

### **1.1. Anpassung der Sperrzeit auf die Landesregelung sowie Situation des öffentlichen Personennachverkehrs**

Insgesamt wurden vier Städte gebeten ihre Erfahrungen mit der neuen landesweiten Sperrzeitregelung darzustellen. Alle vier Kommunen weisen darauf hin, dass sich die Sperrzeitthematik ausschließlich an den örtlichen Gegebenheiten ausrichtet und Vergleiche mit anderen Städten nicht zielführend sind. Bei allen vier Kommunen gilt die neue landesweite Sperrzeitregelung. Eine kommunale Sperrzeitverordnung existiert nicht.

Im Einzelnen teilen die Kommunen Folgendes mit:

Stadt Mannheim:

„Es gelten in Mannheim die gesetzlichen Sperrzeiten für Gaststätten wochentags (Nächte zu Montag bis Freitag) von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an den Wochenenden (Nächte zu Samstag und Sonntag) von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Eine kommunale Sperrzeitverordnung existiert nicht. Darüber noch hinausgehende individuelle Sperrzeitverkürzungen sind bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse möglich, sofern keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen entgegen stehen. Ebenso können bei entsprechender Bedarfslage auf den Einzelfall bezogene Sperrzeitverlängerungen verfügt werden. In den Außenbewirtschaftungen wird die Sperrzeit für jede Gaststätte individuell unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festgesetzt. Je nach Gebietscharakter und Dichte der Wohnbebauung liegt der Beginn der Sperrzeit zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr. Die meisten Ruhestörungen im Zusammenhang mit der Gastronomie werden in Mannheim immer schon im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 02:00 Uhr festgestellt. Die Stadt Mannheim sah deshalb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Sperrzeitregelung keinen Bedarf, restriktive Regelungen zu beschließen. Sie setzte darauf, dass die Gastronomie und deren Gäste verantwortungsvoll mit dem neuen gesetzlichen Rahmen umgehen und es zu keinen zusätzlichen Belästigungen der Anwohnerschaft kommt. Nach 7 Monaten können wir feststellen, dass sich unsere Erwartung bisher erfüllt hat.“

Stadt Freiburg:

„Die Stadt Freiburg hat keine von § 9 Gaststättenverordnung abweichenden allgemeinen Regelungen zur Sperrzeit getroffen. Auch im Einzelfall wurden keine Sperrzeitverlängerungen verfügt. Zehn Betriebe (überwiegend Diskotheken) haben schon seit längerem eine Dauersperrzeitverkürzung. Durch Rechtsverordnung der Stadt Freiburg wurde nur die Sperrzeit für die Außenbewirtung geregelt, diese liegt in der seit 2005 geltenden Fassung bei 23:00 Uhr, in den Nächten auf Samstag und Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen bei 00:00 Uhr.

Infolge der seit 01.01.2010 geltenden neuen Sperrzeiten haben wir bisher keine signifikante Zunahme von Lärmbeschwerden zu verzeichnen. Zwar erreichen uns zahlreiche Beschwerden, bei denen es um Lärmbelästigungen geht. Soweit ein gaststättenrechtlicher Bezug besteht, sind dabei die häufigsten Problemfelder Veranstaltungen, zu laute Musik, Außenbewirtung in den Abendstunden, Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen (auch vor Gaststätten), abwandernde Gäste. Wir können allerdings nicht feststellen, dass die Anzahl der Beschwerden insgesamt deutlich zugenommen hat, oder dass sich eine nennenswerte

Zahl der Beschwerden speziell auf Vorkommnisse beziehen, die sich nach Sperrzeitbeginn ereignet haben und bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit der neuen Regelung anzunehmen wäre.“

Stadt Heilbronn:

„Beschwerden bzw. Probleme aufgrund der zum 01.01.2010 verkürzten Sperrzeit gab es nur in wenigen Fällen. Publikumsmagnete wie Tanzlokale oder Diskotheken verfügten größtenteils bereits in der Vergangenheit über regelmäßige Sperrzeitverkürzungen bis 5:00 Uhr, so dass für die Anwohnerschaft/Bevölkerung keine erheblichen Veränderungen spürbar waren. Erfahrungsgemäß nutzen viele Lokale in Heilbronn die gelockerte Sperrzeit nicht aus.“

Stadt Karlsruhe:

„Ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen seit in Kraft treten der neuen Regelung konnte nicht beobachtet werden. Die eingegangenen Anwohnerbeschwerden über die neuen Sperrzeitregelungen halten sich in Grenzen.“

Fazit: Bei den befragten Städten haben die Anwohnerbeschwerden aufgrund der neuen gelockerten Sperrzeitenregelung nicht zugenommen.

Öffentlicher Personennahverkehr:

Damit die Besucher der Gaststätten in der Altstadt nachts vor bzw. zum Ende der Sperrzeit die Altstadt bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln verlassen können, sind eigens dafür von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH die sogenannten Moonliner eingerichtet worden. Insgesamt führen 3 Linien im Nachtverkehr durch die Altstadt. Der Moonliner 5 verbindet die Altstadt über den Bismarckplatz zum Neuenheimer Feld und verkehrt von freitags auf samstags und samstags auf sonntags im Halbstundentakt.

Eine Verdichtung des Taktes auf viertelstündlich ist nach Auskunft der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH mit Kosten von 40.000,- Euro jährlich verbunden.

Eine weitere Überlegung ist es, einen speziellen Bus einzusetzen, der die Heidelberger Diskotheken abfährt. Dieser Bus würde laut Auskunft der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH ebenfalls 40.000,- Euro jährlich kosten und halbstündlich in der Zeit zwischen 1:00 Uhr und 4:00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verkehren. Hier wird die Stadt prüfen, ob ein solches Projekt kostengünstiger unter Beteiligung der Clubbetreiber mit einem privaten Unternehmer umgesetzt werden kann. Solche Projekte „Diskobus“ sind bereits in vielen Städten mit großem Erfolg realisiert worden.

## 1.2. Toilettenkonzept

Mögliche Standorte für das Installieren von versenkbaren Toiletten (Urilifte), wie zum Beispiel in Köln, könnten der Fischmarkt, der Heumarkt sowie der Marktplatz sein. Hier müsste allerdings geprüft werden, ob eine Baugrube B 2,00 m x L 3,00 m T 1,50 m hergestellt werden kann. Desweiteren müssen Abwasser, Frischwasser sowie ein Stromanschluss hergestellt werden können. Über die anfallenden Kosten für die Tiefbauarbeiten liegen uns nur Zahlen aus Köln vor: ca. 10.000 €. Die Anschaffungskosten einer versenkbaren Toilette belaufen sich auf 40.000 Euro pro Stück. Die Installationskosten sind mit ca. 3.000 € zu veranschlagen. Die laufenden Kosten für Abwasser, Frischwasser sowie Strom werden ca. 600 Euro pro Toilette und Jahr betragen. Dazu kommen ca. 5.500 € Wartungskosten im Jahr. Die Kosten für die Reinigung der Toiletten sowie die Kosten des Personals, das die Toiletten in den Abendstunden aus dem Boden heraus- und in den Morgenstunden zurückfährt, müssten noch hinzugerechnet werden.

Denkmalschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Installieren versenkbarer

Toilettenanlagen, da diese im Alltag in der Regel versenkt sein dürften. Wenn diese zu Stoßzeiten abends und am Wochenende außen stehen, handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung.

Auch stadtgestalterisch bestehen keine Bedenken gegen eine derartige Anlage im Bereich des Heumarktes.

Von einer Anlage im Bereich Fischmarkt oder Marktplatz soll aus Rücksicht auf die umliegende Bebauung (Heiliggeistkirche) und die Blickachse von der Alten Brücke abgesehen werden. Solche Anlagen wären dort nicht der Bedeutung des Ortes angemessen.

Aus Sicht des Gebäudemanagements kann die Frage der technischen Umsetzbarkeit eines Urilifts nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr ist eine Aussage nur möglich, wenn der konkrete Standort feststeht. Danach wird geprüft, ob hier ein tragfähiger Untergrund vorhanden ist (viele Straßen in der Altstadt sind unterkellert), ob Überschwemmungsgefahr besteht und ob Grundwasser ansteht. Ferner ist zu prüfen, welche Leitungen im Erdreich liegen und wie die Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser und Elektro sind. Die Standorte sind konkret auf ihre Eignung hin zu untersuchen. Die Anlagen in Köln sind nach Aussage der Betreiber etwas sichtgeschützt und abseits, also nicht direkt im Blickfeld von Wohnungen.

Als Alternative für einen Urilift ist eine Toilette der Baureihe „Cafe Achteck“ (scherzhafte Bezeichnung für bestimmte öffentliche Pissoirs in Berlin) genannt worden. Als geeigneter Standort könnte der Heumarkt im Bereich des Sumebrunnens in Frage kommen, da dort bereits ein Frischwasseranschluss vorhanden ist. Jedoch ist eine Umsetzung aus stadtgestalterischen Gründen schwierig, da der Sumebrunnen umgesetzt werden müsste. Weitere Überlegungen zu öffentlichen Toiletten in städtischen Liegenschaften werden angestellt.

Fazit: Ob versenkbare Toilettenanlagen möglich sind, ist nur im Wege einer Einzelfallprüfung abschließend zu beurteilen. Es wäre jedoch noch zu prüfen, ob sie angesichts der angespannten Haushaltslage finanzierbar sind.

### **1.3. Gesamtveranstaltungskonzept Heidelberg**

Im Jahre 2005 wurde im damaligen Amt für öffentliche Ordnung ein einheitlicher Veranstaltungsservice mit dem Ziel geschaffen, dass der Antragsteller von der Stadtverwaltung Heidelberg für Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche möglichst nur noch eine Erlaubnis erhält, in der alle Genehmigungen und Auflagen städtischer Stellen und der Polizei enthalten sind. Durch die Bündelung konnten zudem Überschneidungen vermieden und eine Belegung der Plätze gesteuert werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verblieben dabei bei den verschiedenen Stellen. Für Veranstaltungen, für die eine Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung notwendig ist (bewegte Veranstaltungen), blieb weiter das damalige Verkehrsreferat zuständig.

Seit dieser Zeit gibt es auch eine interne Verwaltungspraxis zur Vergabe von öffentlichen Flächen bzw. der Genehmigung von Veranstaltungen.

Die Verwaltungspraxis besteht aus folgenden Eckpunkten:

1. Es werden in der Altstadt grundsätzlich keine Veranstaltungen mit ausschließlich gewerblichem Hintergrund - dazu gehören auch Promotionsveranstaltungen - zugelassen. Diese können nur auf dem Willy-Brandt-Platz stattfinden, da dort keine (Lärm-)Belästigungen von Anwohnern auftreten können.
2. Alle Bevölkerungsgruppen und nichtkommerziellen Gruppierungen (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene, Senioren, kulturelle Vereinigungen, Parteien, Stadtteilvereine, Religionsgruppen, Kirchen, Vereine usw.) sollen die Möglichkeit haben, Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche durchzuführen.
3. Bei allen Veranstaltungsgenehmigungen werden zum Schutz der Anwohner Lärmschutzauflagen in die Erlaubnis aufgenommen und ggfs. überprüft.
4. Wiederkehrende Veranstaltungen werden nur zugelassen, wenn es im Vorjahr keine Beschwerden gab oder wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass für die Folgeveranstaltung nicht mit Beschwerden zu rechnen ist. Bei einmaligen bzw. erstmals beantragten Veranstaltungen liegt ein besonderer Augenmerk auf der Lärmbelastung der Anwohner. Ist von vorneherein zweifelhaft, ob die Lärmschutzauflagen nach Ziff. 3 eingehalten werden können, wird die Veranstaltung nicht genehmigt bzw. der Veranstalter muss Nachbesserungen seines Konzeptes darlegen oder auf lärmintensive Teile verzichten.
5. Bei der Vergabe der Plätze wird darauf geachtet, dass die Arten der Veranstaltungen sich abwechseln.
6. Bei der Vergabe von öffentlichen Flächen muss das Straßenrecht beachtet werden, das heißt Veranstaltungen, die hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der Anwohner den Gemeingebrauch über ein vertretbares Maß hinaus belasten, werden abgelehnt.
7. Bei der Reservierung der Plätze haben wiederkehrende Veranstaltungen (siehe Anlage 1) Vorrang.

Im Bürgeramt wird ein Reservierungs- und Belegungskalender geführt, um Doppelbelegungen zu vermeiden und einen Überblick über die Belegung jedes einzelnen Platzes zu gewinnen.

Informationsstände und Versammlungen zählen nicht zu den Veranstaltungen.

Für Informationsstände zu nichtkommerziellen Zwecken werden straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse überwiegend an festgelegten Standorten erteilt. Da es sich hier nur um räumlich kleinere (in der Regel auf einer Fläche kleiner als 3 Quadratmeter) Stände handelt und in der Erlaubnis lärmintensives Verhalten (Benutzung von Lautsprechern oder Megaphonen) ausgeschlossen ist, kommt es hier in der Regel zu keinen Störungen. Wird für einen Informationsstand aus nachvollziehbaren Gründen eine größere Fläche benötigt oder gibt es begleitende Aktionen, wird zwar auch eine Genehmigung vom Veranstaltungsservice erteilt, allerdings handelt es sich wegen der geringen Größe und Bedeutung der Aktion dann nicht um Veranstaltungen im eigentlichen Sinn. Die obengenannten Regeln sind deshalb für solche Veranstaltungen nur bedingt anwendbar.

Versammlungen können aufgrund des Grundrechtsschutzes nicht mit Mitteln des Straßenrechtes beschränkt werden. Die Durchführung richtet sich nach dem Versammlungsgesetz und ggf. nach polizeirechtlichen Maßnahmen.

Erfahrungen mit der Verwaltungspraxis aus Sicht des Veranstaltungsservices:

Veranstaltungen führen immer wieder zu Interessenskonflikten zwischen Veranstaltern, Besuchern, Interesse der Stadt Heidelberg und Anwohnern. So bemängeln Veranstalter immer wieder die strenge Handhabe bei der Vergabe der öffentlichen Plätze. Die Besucher dagegen bemängeln häufig, dass aus ihrer Sicht die Veranstaltungen zu früh enden. Anwohner möchten hingegen möglichst wenige, kurze oder gar keine Veranstaltungen haben. Die Stadt will als weltoffenes Oberzentrum ihren Bürgern und Besuchern ein vielfältiges Informations-, Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungsangebot auf öffentlicher Fläche bieten und möchte vermeiden, dass sie wegen einer zu strengen Vergabep Praxis von Veranstaltern generell gemieden wird.

Aufgrund der Tatsache, dass in Heidelberg und insbesondere in der Altstadt nur eine kleine Anzahl von Plätzen für Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche zur Verfügung steht, werden immer wieder Anträge abgelehnt. Ein Ausweichen auf die Stadtteile oder den Heidelberger Messplatz ist für den überwiegenden Teil der Veranstalter nicht interessant, da sie naturgemäß größere Menschenmengen erreichen wollen, die nur in Stadtzentren und Fußgängerbereichen anzutreffen sind. Viele Veranstalter reagieren deshalb mit Unverständnis, wenn ihre Veranstaltung in anderen Städten problemlos möglich ist, in Heidelberg aber nicht oder nur unter Einschränkungen realisiert werden kann.

In diesem Spannungsfeld kommt es deshalb immer wieder zur Kritik an einzelnen Veranstaltungen, der Ablehnung einer Veranstaltung oder der Vergabep Praxis generell. Die Vielfalt der Veranstaltungen und die obengenannten. Regeln sorgen jedoch nach Ansicht der Verwaltung für einen angemessenen Ausgleich, so dass auch weiterhin beispielsweise Gottesdienste unter freiem Himmel, Auftritte renommierter Big-Bands, Wohltätigkeitskonzerte, Veranstaltungen für Migranten/Kinder/Familien/Senioren/Behinderten, Veranstaltungen von Kultur/Wissenschaft/Sport oder auch traditionelle Feste wie der Heidelberger Herbst oder der Weihnachtsmarkt möglich sind. Es gilt dabei, mit den obengenannten Regeln und Maßnahmen Störungen zu minimieren. Die (subjektive) Betroffenheit von Bürgern sowohl bei einzelnen Veranstaltungen als auch in der Summe der diesbezüglichen Nutzungen der öffentlichen Flächen wird aber nicht vollständig verhindert werden können und ist im übergeordneten Interesse des Gemeinwohls auch hinzunehmen.

Es gäbe grundsätzlich die Möglichkeit für den Gemeinderat, Richtlinien zur Vergabe zu erlassen. Dies halten wir jedoch für nicht zielführend. Zum Einen könnten dort nur straßenrechtliche Belange geregelt werden, die aber bereits unter Berücksichtigung der oben genannten Regeln in den entsprechenden Auflagen der Erlaubnisse berücksichtigt werden. Zum Anderen ist es rechtlich nicht zulässig, Veranstaltungen abzulehnen, weil die Art der Veranstaltung oder der Veranstalter nicht gewollt ist. Außerdem bestünde bei eng gefassten Richtlinien die Gefahr, dass diese rechtswidrig sind, da die straßenrechtlich notwendige Ermessenentscheidung über die Vergabe nicht mehr getroffen werden kann. Darüber hinaus würden Richtlinien nicht alle Arten von Veranstaltungen abdecken bzw. voraussehen können. Flexible Entscheidungen bei neuartigen Veranstaltungen oder solche, die im besonderen Interesse der Stadt liegen und deshalb Ausnahmeregelungen rechtfertigen, wären nicht mehr möglich.

Als Beispiel wäre das Landesturnfest 2006 zu nennen, bei dem für bestimmte Veranstaltungsteile eine Abweichung von der Verwaltungspraxis notwendig war. Bei solchen Großveranstaltungen ist die Finanzierung durch Sponsoring üblich. Die Werbung der Sponsoren wird dann so positioniert, dass sie während der Veranstaltung immer wahrgenommen wird. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund in der Heidelberger Altstadt nicht zugelassen werden. Dennoch wurde im Rahmen der Ermessenabwägung wegen der hohen überregionalen Bedeutung entschieden, in diesem Fall die Veranstaltung trotzdem zuzulassen.

Gegen den Erlass von Richtlinien spricht auch der Umstand, dass Veranstalter, insbesondere bei „toureenden“ Veranstaltungen“ erfahrungsgemäß innerhalb eines kurzen Zeitraumes, in der Regel maximal 14 Tage bis ein Monat, verbindliche Zusagen benötigen, da sie sich wegen ihrer Gesamtplanung ansonsten einen anderen Veranstaltungsort aussuchen müssten. Innerhalb der Verwaltung sind die notwendigen Abstimmungsprozesse kurzfristig möglich.

#### **1.4. Erarbeitung eines Kulturkonzepts Altstadt (Modell Augsburg)**

Auf unsere Anfrage teilt uns das Ordnungsreferat der Stadt Augsburg mit, dass die Verwaltung aufgrund entsprechender Anträge aus den Fraktionen des Gemeinderates mit der Prüfung eines 17-Punkte-Konzeptes für die Maximilianstraße beauftragt wurde. Einer dieser Punkte war die Erarbeitung eines Kulturkonzepts mit dem Ziel, diese Straße qualitativ aufzuwerten, um dadurch für eine soziale Regulierung durch Heranziehung anderer Besuchergruppen zu sorgen. Eine Umsetzung des 17-Punkte-Konzeptes und damit auch des Kulturkonzepts war nach Auskunft der Stadt Augsburg aufgrund rechtlicher, finanzieller und sonstiger Gründe bisher aber nicht möglich.

Im Juli 2010 ist vom Büro für Popkultur und dem Stadtjugendring Augsburg ein Zwischenbericht erstellt worden, der den „Fahrplan“ für das kommende Innenstadtkonzept, welches im Juli 2012 vorliegen soll, beschreibt, jedoch noch nicht von der Politik bewilligt wurde.

Das Kinder- und Jugendamt hat den immer wieder aufkommenden Ruf nach Streetworkern geprüft und kommt zu folgender Einschätzung:

Ursprünglich wenden sich Streetworker an Menschen, die nahezu gänzlich aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Diesen Menschen (zum Beispiel Drogenabhängige, Stricher, Wohnsitzlose) werden durch Streetworker sehr niedrigschwellige Hilfsangebote unterbreitet, um sie dann in kleinsten Schritten in die Gesellschaft zu integrieren.

Bei den jungen Menschen, die in den Abend- und Nachtstunden die Ruhestörungen und Verschmutzungen verursachen, handelt es sich nicht um ausgegrenzte Randgruppen, sondern um meist junge Erwachsene, die insbesondere an Wochenenden feiern möchten. Sie kommen aus dem gesamten Umland und bringen außer einem gehörigen „Durst“ keine verfestigten sozialen Probleme in die Altstadt, die in irgendeiner Weise sozialarbeiterisch aufgearbeitet werden könnten.

Die Stadt Freiburg hat im letzten Jahr gezielt versucht, in den Nachtstunden junge Menschen auf den Konsum von Alkohol anzusprechen. Aus Gründen der Sicherheit wurden sichtbar alkoholisierte Personen ausgeschlossen. Alkoholisierte Menschen zeigen sich in dieser Verfassung eher uneinsichtig und mitunter aggressiv. Der Einsatz von Streetworkern ist somit nach unserer fachlichen Einschätzung kein geeignetes Mittel, um den nächtlichen Störungen in der Altstadt entgegenzuwirken.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

#### **Anlagen zur Drucksache:**

| Nummer: | Bezeichnung   |
|---------|---|
| A 1     | Liste der wiederkehrenden Veranstaltungen                       |
| A 2     | Zwischenbericht der Stadt Augsburg zum Kulturkonzept Innenstadt |